



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. März 2013
(OR. en)

7620/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0076 (NLE)

PECHE 107
OC 151

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU)
Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationfrist für Kroatien: 25.3.2013

VERORDNUNG DES RATES (EU) NR. .../2013

vom

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Lichte der von den regionalen Beiräten übermittelten Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (2) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59

- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 44/2012¹ hat der Rat Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für das Jahr 2012 festgesetzt. Mit den Verordnungen (EU) Nr. 39/2013² und (EU) Nr. 40/2013³ des Rates wurden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für das Jahr 2013 festgesetzt.
- (4) In der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 ist die Klarstellung der besonderen Voraussetzungen für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Bastardmakrelen in den Gebieten VIIIC und IX angezeigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55).

² Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54).

- (5) Als Ergebnis von Quotenübertragungen zwischen der Union und anderen Vertragspartnern der Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) erhielt die Union im Jahr 2012 zusätzliche Fangmöglichkeiten für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO. Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 sollte daher für das Jahr 2012 geändert werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2012, um diesen neuen Fangmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Diese Änderungen betreffen nur das Jahr 2012 und gelten unbeschadet des Prinzips der relativen Stabilität.
- (6) Die Fangmöglichkeiten für Schiffe der Union und Norwegens sowie die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu Fischereiressourcen in den Gewässern werden jedes Jahr im Lichte der Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem in dem bilateralen Fischereiabkommen¹ mit Norwegen festgelegt. In Erwartung des Abschlusses dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2013 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Am 18. Januar 2013 wurden die Konsultationen mit Norwegen abgeschlossen und die Fangmöglichkeiten für 2013 festgelegt. Es ist angemessen, dass die relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 entsprechend geändert werden.

¹ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Nowegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

(7) Fangbeschränkungen für Sandaal in den ICES (International Council for the Exploration of the Sea [Internationaler Rat für Meeresforschung])- Gebieten IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV wurden provisorisch in Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgesetzt. Der ICES hat im Februar 2013 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Sandaalbeständen in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV veröffentlicht. Diesem Gutachten zufolge sollten die Fangbeschränkungen für die Bewirtschaftungsgebiete 1 und 2 auf 224 544 Tonnen bzw. auf 17 544 Tonnen festgesetzt werden. Für das Bewirtschaftungsgebiet 3 empfiehlt der ICES, die Gesamtfangmenge auf 78 331 Tonnen zu begrenzen. Da das Bewirtschaftungsgebiet 3 sowohl die Fänge der Union als auch Norwegens abdeckt, sollte die Fangobergrenze für die Union in diesem Gebiet auf höchstens 40 000 Tonnen festgesetzt werden. Für die Bewirtschaftungsgebiete 4 und 6 lagen keine ausreichenden Fang- und Erhebungsdaten vor, anhand deren der ICES eine altersbasierte Beurteilung hätte vornehmen können. Daher sollten entsprechend dem Vorgehen bei anderen Beständen unter vergleichbaren Umständen die Fangobergrenzen für die Bewirtschaftungsgebiete 4 und 6 auf 4000 Tonnen bzw. 336 Tonnen festgesetzt werden, was einer Verringerung um 20 % gegenüber den Obergrenzen in diesen Gebieten für 2012 entspricht. Dem ICES-Gutachten entsprechend sollten die Fangbeschränkungen für die Bewirtschaftungsgebiete 5 und 7 Null betragen. Da es sich bei Sandaal um einen Bestand handelt, der mit Norwegen geteilt wird, und vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von Sandaal in den EU-Gewässern im Jahr 2013 ist es angemessen, einen Quotenaustausch mit Norwegen zu regeln. Folglich sollte die Norwegen aus dem Unionsanteil der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) ein Anteil von 22 450 t Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1 im Austausch für 1 769 t nordnorwegischen Kabeljau, 131 t nordnorwegischen Schellfisch, 250 t Scholle in der Nordsee und 95 t Leng in der Nordsee auf Norwegen übertragen werden. Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 40/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (8) Auf der 9. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) vom 2. bis 9. Dezember in Manila wurden neue Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie Maßnahmen für das Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammeln (FAD) angenommen. Die WCPFC einigte sich außerdem auf Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf das Überschneidungsgebiet zwischen der WCPFC und der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). Dementsprechend müssen EU-Schiffe, die in den Registern beider Organisationen geführt werden, beim Fischen in dem Überschneidungsgebiet nur die in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 dargelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC einhalten. Die WCPFC-Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (9) Im Rahmen der Bestimmungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) über die Erhaltung des Atlantischen Schwertfischs kann die Union bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Nordatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Südatlantik anrechnen. Die Union kann außerdem bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Südatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Nordatlantik anrechnen. Diese Bestimmungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (10) Auf ihrer ersten Jahrestagung im Jahr 2013 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) Fangmöglichkeiten in Form einer TAC für Chilenische Bastardmakrele einschließlich einer Änderung der damit verbundenen Berichterstattung in dieser Fischerei, sowie Aufwandsbeschränkungen für pelagische Fischereien und Grundfischereien festgesetzt. Diese Bestimmungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (11) Die Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 gelten generell ab dem 1. Januar 2013. Die vorliegende Verordnung sollte in Bezug auf die Änderungen dieser Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Änderung der Verordnung (EU) 44/2012 sollte ab dem 1. Januar 2012 gelten. Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von EU-Schiffen beeinflussen kann, ist es notwendig, die Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 and (EU) Nr. 40/2013 umgehend zu ändern. Aus dem gleichen Grund sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 39/2013

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

- "n) das 'Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC' ist der geografische Bereich, der durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 150° westlicher Länge,
 - 130° westlicher Länge,
 - 4° südlicher Breite,
 - 50° südlicher Breite."

2. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

"Artikel 24

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoraumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2013 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ."

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25

Pelagische Fischerei – TACs

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 24 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Sekretariat die Liste der Schiffe, die in dem SPFO-Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats übermitteln."

4. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

"Artikel 29

Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht zunimmt."

5. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsampler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2013, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2013, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit
- a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät aus bringt und nutzt;
 - b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt."

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 30a

Überschneidungsgebiet von IATTC und WCPFC

- (1) Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 29 bis 31 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen.
 - (2) Fischereifahrzeuge, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 bis 6 an, wenn sie in dem Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen."
- (7) Die Anhänge IA, IB, ID, IJ, III und VIII werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 1 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

In Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 erhält der Eintrag für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328	Analytische TAC	
Deutschland	335	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	46	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	23 ⁽¹⁾		
Spanien	4 486		
Portugal	1 875 ⁽²⁾		
Union	7 093 ⁽³⁾		

TAC 12 098

- (1) Zu dieser Quote wird als Folge einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 19,6 t hinzugefügt.
- (2) Zu dieser Quote wird als Folge einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 10 t hinzugefügt.
- (3) Zu dieser Quote wird als Folge einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von Drittländern eine zusätzliche Menge von 29,6 t hinzugefügt."

ANHANG II

1. In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Bastardmakrele in Gebiet VIIIC folgende Fassung:

"Art: <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: VIIIC (JAX/08C.)
Spanien	22 409 ⁽¹⁾⁽²⁾
Frankreich	338 ⁽¹⁾
Portugal	2 214 ⁽¹⁾⁽²⁾
Union	25 011
TAC	25 011

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98¹ nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden (JAX/*09.).

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)."

2. In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Bastardmakrele in Gebiet IX folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IX (JAX/09.)
Spanien	7 762	⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC
Portugal	22 238	⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Union	30 000		
TAC	30 000		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden (JAX/*09.)."

3. In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Bastardmakrele in Gebiet X und in den EU-Gewässern des CECAF-Gebiets folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	X; CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾ ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
Union	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	

(1) Gewässer um die Azoren.

(2) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

(3) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3."

4. In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Bastardmakrele in den EU-Gewässern des CECAF-Gebiets folgende Fassung:"

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾ ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC

Union	Noch nicht festgelegt	(4)
TAC	Noch nicht festgelegt	(4)
(1)	Gewässer um Madeira.	
(2)	Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.	
(3)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
(4)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3."	

ANHANG III

1. Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Sandaal und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾
Dänemark	249 006 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	5 443 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	381 ⁽²⁾		
Schweden	9 144 ⁽²⁾		
Union	263 974		
Norwegen	22 450		
TAC	286 424		

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet (OT1/*2A3A4)."

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang IIB nur die nachstehend genannten Mengen gefangen werden:

Gebiet: EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	190 635	16 549	37 731	3 773	0	317	0
Vereinigtes Königreich	4 167	362	825	82	0	7	0
Deutschland	292	25	58	6	0	0	0
Schweden	7 000	608	1 386	139	0	12	0
Union	202 094	17 544	40 000	4 000	0	336	0
Norwegen	22 450	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	224 544	17 544	40 000	4 000	0	336	0"

- b) Der Eintrag für Seeteufel in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:
-

"Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	45	Analytische TAC	
Dänemark	1 152	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Deutschland	18		
Niederlande	16		
Vereinigtes Königreich	269		
Union	1 500		
TAC		Entfällt"	

- c) Der Eintrag für Lumb in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII erhält folgende Fassung:
-

"Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (USK/567EI.)
Deutschland	13	Analytische TAC	
Spanien	46	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	548		
Irland	53		
Vereinigtes Königreich	264		
Sonstige	13	⁽¹⁾	
Union	937		
Norwegen	2 923	⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
TAC	3 860		
<hr/>			
⁽¹⁾	Nur Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		
⁽²⁾	In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).		
⁽³⁾	Besondere Bedingungen: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3000 t (OTH/*5B67-) nicht überschreiten.		
⁽⁴⁾	Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng (LIN/*5B67-) und 2 923 t Lumb (USK/*5B67-) sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden."		

d) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	(2) 23 115	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	370	(2)	
Schweden	24 180	(2)	
Union	47 665	(2)	
TAC	55 000		

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden."

- e) Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	81 945	Analytische TAC.	
Deutschland	50 632	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	23 464		
Niederlande	59 995		
Schweden	4 863		
Vereinigtes Königreich	65 901		
Union	286 800		
Norwegen	138 620	⁽²⁾	
 TAC	 478 000		

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.

⁽²⁾ Davon dürfen bis zu 50 000 t in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/*4AB-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich
von 62° N (HER/*04N-)⁽¹⁾

Union	50 000
-------	--------

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/*4AN.) und IVb (HER*/4BN.) getrennt."

- f) Der Eintrag für Hering in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	922	⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	922		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	478 000		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."		

- g) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692		Analytische TAC
Deutschland	51		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	916		
Union	6 659		
TAC	6 659		
(1)	Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wurde."		

- h) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IV und VIId und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IV, VIId und EU-Gewässer des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	71	Analytische TAC	
Dänemark	13 787	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	71		
Niederlande	71		
Schweden	67		
Vereinigtes Königreich	262		
Union	14 400		
TAC	14 400		

(1) Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wurde."

i) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IVc und VIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIId ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	9 285	⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	1 187	⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	733	⁽³⁾	
Frankreich	13 035	⁽³⁾	
Niederlande	23 276	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich		⁽³⁾	
Union	5 064		
 TAC	 478 000		
<hr/>			
⁽¹⁾	Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.		
⁽²⁾	Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seengebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.		
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/*04B.) gefangen werden."		
<hr/>			

j) Der Eintrag für Kabeljau im Skagerrak erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	9	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	3 026	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	76	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	19	⁽¹⁾	
Schweden	530	⁽¹⁾	
Union	3 660		
 TAC	 3 783		
<hr/>			
(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."			
<hr/>			

- k) der Eintrag für Kabeljau im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	IV; EU-Gewässer des Gebiets IIa und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	782	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	4 495	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	2 850	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	966	⁽¹⁾	
Niederlande	2 540	⁽¹⁾	
Schweden	30	⁽¹⁾	
Vereinigtes		⁽¹⁾	
Königreich	10 311		
Union	21 974		
Norwegen	4 501	⁽²⁾	
 TAC	 26 475		

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

⁽²⁾ Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische
Gewässer)
(COD/*04N-)

Union	19 099"

- l) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	382	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."		

- m) Der Eintrag für Kabeljau im Gebiet VIIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D.)
Belgien	66 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	1 295 ⁽¹⁾		
Niederlande	39 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	143		
Union	1 543		
TAC	1 543		
⁽¹⁾	Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."		

- n) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IIIA und in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa, EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	13	Analytische TAC	
Dänemark	2 231	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	142		
Niederlande	3		
Schweden	264		
Union	2 653		
TAC	2 770"		

- o) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	257	Analytische TAC	
Dänemark	1 770		
Deutschland	1 126		
Frankreich	1 963		
Niederlande	193		
Schweden	178		
Vereinigtes Königreich	29 194		
Union	34 681		
Norwegen	10 359		
 TAC	 45 040		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische
Gewässer)
(HAD/*04N-)

Union	25 798"

- p) Der Eintrag für Schellfisch in norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707	⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	707		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

- q) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	3		
Schweden	99		
Union	1 031		
TAC	1 050"		

- r) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	365	Analytische TAC	
Dänemark	1 577	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	410		
Frankreich	2 370		
Niederlande	912		
Schweden	3		
Vereinigtes Königreich	11 402		
Union	17 039		
Norwegen	1 893	(1)	
TAC	18 932		

(1) Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische
Gewässer)
(WHG/*04N-)

Europäische Union	11 544"
----------------------	---------

- s) Der Eintrag für Wittling und Pollack in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> and <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC.
Union	190		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."		

- t) Der Eintrag für Blauen Wittling in den norwegischen Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0		Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	643 000"		

- u) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

"Art	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	17 715	⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	6 888	⁽¹⁾	
Spanien	15 018	⁽¹⁾ (2)	
Frankreich	12 328	⁽¹⁾	
Irland	13 718	⁽¹⁾	
Niederlande	21 601	⁽¹⁾	
Portugal	1 395	⁽¹⁾ (2)	
Schweden	4 382	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	22 987	⁽¹⁾	
Union	116 032	⁽¹⁾	
Norwegen	45 000		
TAC	643 000		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden.

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf das Gebiet VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden."

- v) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten VIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	13 213		Analytische TAC
Portugal	3 303		
Union	16 516	⁽¹⁾	
TAC	643 000		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden."			

- w) Der Eintrag für Blauen Wittling in den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30'N und VII westlich von 12°W erhält folgende Fassung:

"Art	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet	II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	113 630	⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC
TAC	643 000		
⁽¹⁾ Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.			
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 28 408 t betragen, d.h. 25 % der Zugangsquote Norwegens."			

- x) Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-)
Deutschland	25	Analytische TAC	
Estland	4	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	79		
Frankreich	1 806		
Irland	7		
Litauen	2		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	459		
Sonstiges	7	(1)	
Union	2 390		
Norwegen	150	(2)	
TAC	2 540		

(1) Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
 (2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (BLI/*24X7C) zu fischen."

- y) Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Dänemark	5	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	109		
Spanien	2 211		
Frankreich	2 357		
Irland	591		
Portugal	5		
Vereinigtes Königreich	2 716		
Union	8 024		
Norwegen	6 140	⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	14 164		
<hr/>			
(1) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3000 t nicht überschreiten (OTH/*6X14.).			
(2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng und 2923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden."			

- z) Der Eintrag für Leng in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	7	Analytische TAC	
Dänemark	831	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	23		
Frankreich	9		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	74		
Union	945		
TAC	Entfällt"		

- aa) Der Eintrag für Kaisergranat in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	947	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	53		
Union	1 000		
TAC	Entfällt"		

bb) Der Eintrag für Tiefseegarnele im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 308	Analytische TAC	
Schweden	1 243	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	3 551	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	6 650"		

cc) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	266	Analytische TAC	
Schweden	91 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	357	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

dd) Der Eintrag für Scholle im Skagerrak erhält folgende Fassung:

"Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	55	Analytische TAC
Dänemark	7 117	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	37	
Niederlande	1 369	
Schweden	381	
Union	8 959	
TAC	9 142"	

- ee) Der Eintrag für Scholle im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

'Art	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet	IV; IIa (EU-Gewässer) und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 614	Analytische TAC	
Dänemark	18 245	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	5 263		
Frankreich	1 053		
Niederlande	35 086		
Vereinigtes Königreich	25 964		
Union	91 225		
Norwegen	5 845		
TAC	97 070		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (PLE/*04N-)
Union	37 331'''

ff) Der Eintrag für Seelachs in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	32	Analytische TAC	
Dänemark	3 757	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	9 487	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	22 326		
Niederlande	95		
Schweden	516		
Vereinigtes Königreich	7 273		
Union	43 486		
Norwegen	47 734	⁽¹⁾	
 TAC	 91 220		

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen."

gg) Der Eintrag für Seelachs im Gebiet VI und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56/-14)
Deutschland	484	Analytische TAC	
Frankreich	4 805		
Irland	421		
Vereinigtes Königreich	3 254		
Union	8 964		
Norwegen	500	⁽¹⁾	
TAC	9 464		

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N (POK/*5614N) zu fangen."

hh) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	880	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."		

- ii) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius</i> <i>hippoglossoides</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	13	Analytische TAC	
Deutschland	23		
Estland	13		
Spanien	13		
Frankreich	218		
Irland	13		
Litauen	13		
Polen	13		
Vereinigtes Königreich	857		
Union	1 176		
Norwegen	824	⁽¹⁾	
TAC	2 000		

⁽¹⁾ In EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C)."

jj) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Subdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	440	⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	15 072	⁽³⁾	
Deutschland	459	⁽³⁾	
Frankreich	1 387	⁽³⁾	
Niederlande	1 396	⁽³⁾	
Schweden	4 174	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Vereinigtes		⁽³⁾	
Königreich	1 293		
Union	24 221	⁽¹⁾⁽³⁾	
Norwegen	141 809	⁽⁴⁾	

TAC Entfällt

- ⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/*04N-).
- ⁽²⁾ Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- ⁽³⁾ Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden (MAC/*4AN.).
- ⁽⁴⁾ Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 39 599 t ein. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3000 t im Gebiet IIIa (MAC/*03A.).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa (MAC/*03 A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4B C)	IVb (MAC/*04 B.)	IVc (MAC/*04 C.)	VI; IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2013 und im Dezember 2013 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	8 107
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 573
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0"

kk) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV wird wie folgt ersetzt:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer), IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	17 326	Analytische TAC	
Spanien	18		
Estland	144		
Frankreich	11 552		
Irland	57 753		
Lettland	106		
Litauen	106		
Niederlande	25 267		
Polen	1 220		
Vereinigtes Königreich	158 825		
Union	272 317		
Norwegen	11 788	⁽¹⁾⁽²⁾	

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIId, VIIe, VIIIf und VIIH (MAC/*AX7H) gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzliche 28 362 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N6530).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*A-EN)	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Vom 1. Januar bis 15. Februar 2013 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2013		
Deutschland	6 971	710
Frankreich	4 648	473
Irland	23 237	2 366
Niederlande	10 166	1 035
Vereinigtes Königreich	63 905	6 507
Union	108 927	11 091"

- ll) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIIC, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIIC, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	25 682	⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	170	⁽¹⁾	
Portugal	5 308	⁽¹⁾	
Union	31 160		

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIA, VIIIB und VIIID (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIA, VIIIB und VIIID zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIB
(MAC/*08B.)

Spanien	2 157
Frankreich	14
Portugal	446"

mm) Der Eintrag für Makrele in den norwegischen Gewässern der Gebiete IIa und IVa erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N)
Dänemark	10 694	⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	10 694	⁽¹⁾	
TAC			Entfällt

⁽¹⁾ Fänge in IIa (MAC/*02A.) und IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden."

nn) Der Eintrag für Gemeine Seezunge in den EU-Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	1 164		Analytische TAC
Dänemark	532		
Deutschland	931		
Frankreich	233		
Niederlande	10 511		
Vereinigtes Königreich	599		
Union	13 970		
Norwegen	30	⁽¹⁾	
TAC			14 000

⁽¹⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/*04-C.)."

oo) Der Eintrag für Sprotte und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	27 875 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	58 ⁽¹⁾		
Schweden	10 547 ⁽¹⁾		
Union	38 480		
TAC	41 600		

(1) Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*03A.)."

pp) Der Eintrag für Sprotte und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 737	⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	137 489	⁽²⁾	
Deutschland	1 737	⁽²⁾	
Frankreich	1 737	⁽²⁾	
Niederlande	1 737	⁽²⁾	
Schweden	1 330	^{(1) (2)}	
Vereinigtes Königreich	5 733	⁽²⁾	
Union	151 500		
Norwegen	10 000		
TAC	161 500		
⁽¹⁾ Inklusive Sandaal.			
⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling werden auf die verbleibenden 2 % der TAC angerechnet (OTH/*2AC4C)."			

qq) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IVb, IVc und VIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	38	⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	16 367	⁽³⁾	
Deutschland	1 445	⁽¹⁾⁽³⁾	
Spanien	304	⁽³⁾	
Frankreich	1 358	⁽¹⁾⁽³⁾	
Irland	1 029	⁽³⁾	
Niederlande	9 854	⁽¹⁾⁽³⁾	
Portugal	35	⁽³⁾	
Schweden	75	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	3 895	⁽¹⁾⁽³⁾	
Union	34 400		
Norwegen	3 550	⁽²⁾	
TAC	37 950		
<hr/>			
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die nachstehenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIHa, VIIlb, VIIId und VIIle (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/*2A-14).		
⁽²⁾	dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV (JAX/*04-C.) gefischt werden.		
⁽³⁾	Bei mindestens 95 % der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OTH/*4BC7D)."		

rr) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa, den Gebieten VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 702	^{(1) (3)}	Analytische TAC
Deutschland	12 251	^{(1) (2) (3)}	
Spanien	16 711	⁽³⁾	
Frankreich	6 306	^{(1) (2) (3)}	
Irland	40 803	^{(1) (3)}	
Niederlande	49 156	^{(1) (2) (3)}	
Portugal	1 610	⁽³⁾	
Schweden	675	^{(1) (3)}	
Vereinigtes Königreich	14 775	^{(1) (2) (3)}	
Union	157 989		
 TAC	 157 989		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote, die vor dem 30. Juni 2013 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangen werden, dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden (JAX/*07D.).		
⁽³⁾	Bei mindestens 95 % der auf die Quote anzurechnenden Anlandungen muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der TAC angerechnet (OTH/*2A-14)."		

ss) Der Eintrag für Stintdorsch und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV (NOP/2A3A4.)
	167 345	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	32	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	123	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	167 500	⁽¹⁾	
Norwegen	20 000		
TAC	187 500		
<hr/>			
(1) Bei mindestens 95% der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Stintdorsch handeln. Beifänge von Schellfisch und Wittling werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OT2/*2A3A4).			
(2) Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden."			
<hr/>			

tt) Der Eintrag für Industriefisch in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Industriefisch	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800	^{(1) (2)}	Vorsorgliche TAC
Union	800		
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen (JAX/*04-N.)."		

uu) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt		Vorsorgliche TAC
Norwegen	140	⁽¹⁾	
TAC	Entfällt		
(1)	Nur Fänge mit Langleinen."		

vv) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	35	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 250		
Deutschland	366		
Frankreich	151		
Niederlande	260		
Schweden	Entfällt	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 438		
Union	6 500	⁽²⁾	
TAC	Entfällt		

(1) Quote für "andere Arten", die Norwegen traditionell Schweden einräumt.
 (2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich."

ww) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	3 250	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	Entfällt		
			⁽¹⁾ Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/*2A4-C).
			⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich."

2. Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Hering in den EU-, norwegischen und internationalen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	14	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	13 806	⁽¹⁾	
Deutschland	2 418	⁽¹⁾	
Spanien	46	⁽¹⁾	
Frankreich	596	⁽¹⁾	
Irland	3 574	⁽¹⁾	
Niederlande	4 941	⁽¹⁾	
Polen	699	⁽¹⁾	
Portugal	46	⁽¹⁾	
Finnland	214	⁽¹⁾	
Schweden	5 116	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	8 827	⁽¹⁾	
Union	40 297	⁽¹⁾	
Norwegen	34 695	⁽²⁾	
TAC	619 000		

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Quote darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 34 695 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und
die Fischereizone um Jan Mayen
(HER/*2AJMN)"

- b) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland		Analytische TAC	
	2 413	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Griechenland	299	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	2 691		
Irland	299		
Frankreich	2 215		
Portugal	2 691		
Vereinigtes Königreich	9 363		
Union	19 971		
TAC	Entfällt"		

- c) Der Eintrag für Kabeljau in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 und des Gebiets XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer); XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)
Deutschland	1 391 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	309 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	1 700 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	500	
TAC	Entfällt	
(1)	Das Gebiet in Ostgrönland mit der Bezeichnung "Kleine Banke" ist für alle Fischereien geschlossen. Das Gebiet wird durch folgende Koordinaten begrenzt:	
	64° 40' N 37° 30' W	
	64° 40' N 36° 30' W	
	64° 15' N 36° 30' W und	
	64° 15' N 37° 30' W	
(2)	Kann in Ost- oder Westgrönland gefangen werden. In Ostgrönland ist die Fischerei jedoch nur zulässig – mit Trawlern vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013. – mit Langleinern vom 1. April bis 31. Dezember 2013.	
(3)	Die Fischerei ist zu 100 % unter von Beobachtern begleitet und mit Schiffsüberwachungssystemen (VSM) durchzuführen. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 80 % der Quote gefangen werden. Außerdem sollten in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 10 Hols durchgeführt werden:	
	Bereich	Grenze
	1. Ostgrönland (COD/N65E44) nördlich von 65° N östlich von 44° W	
	2. Ostgrönland (COD/64E44) zwischen 64° N und 65° N östlich von 44° W	
	3. Ostgrönland (COD/624E44) zwischen 62° N und 64° N östlich von 44° W	
	4. Ostgrönland (COD/S62E44) südlich von 62° N östlich von 44° W	
	5. Westgrönland (COD/S62W44) südlich von 62° N westlich von 44° W	
	6. Westgrönland (COD/N62W44) nördlich von 62° N westlich von 44° W"	

d) Der Eintrag für Kabeljau in den Gebieten I und IIb erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	7 739	⁽³⁾	Analytische TAC
Spanien	14 329	⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	3 758	⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	3 057	⁽³⁾	
Portugal	2 816	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	5 223	⁽³⁾	
Übrige Mitgliedstaaten	250		^{(1) (3)}
Union	37 172	⁽²⁾	
TAC	986 000		
<p>⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.</p> <p>⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Union in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, und der zugehörigen Beifänge an Schellfisch, berührt nicht die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.</p> <p>⁽³⁾ Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 15 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu."</p>			

- e) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	125	Analytische TAC
Union	125	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	75 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC		Entfällt

⁽¹⁾ Mit Langleinen zu fangen (HAL/*514GN)."

- f) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N1GRN.)
Union	125	Analytische TAC
Norwegen	75 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
⁽¹⁾	Mit Langleinen zu fangen (HAL/*N1GRN)."	

g) Der Eintrag für Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)
Union	40	⁽¹⁾ Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	⁽²⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.		
⁽²⁾ Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann. Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden."		

- h) Der Eintrag für Grenadierfisch in den grönlandischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1 (grönlandische Gewässer) (GRV/N1GRN.)
Union	140	⁽¹⁾	Analytische TAC
TAC	Entfällt	⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönlandischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann.

Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden."

- i) Der Eintrag für Lodde in den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V und XIV (grönlandische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	4 909	Analytische TAC
Vereinigtes	46	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	352	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	214	
Alle	254 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	5 775 ⁽³⁾	
TAC	Entfällt	
(1)	Mit Ausnahme von Mitgliedstaaten mit mehr als 10 % der EU-Quote.	
(2)	Mitgliedstaaten mit Quotenzuteilung dürfen nur auf die Quote "alle Mitgliedstaaten" zugreifen, wenn ihre eigene Quote ausgeschöpft ist.	
(3)	Vom 1. Januar bis zum 30. April 2013 zu fangen. Wird bis zum 15. April 2013 eine Fangmenge von 70 % dieser ursprünglichen EU-Quote erreicht, so wird die EU-Quote automatisch um zusätzliche 5775 t erhöht, die im selben Zeitraum zu fangen sind. Die zusätzliche EU-Quote wird nach demselben Verteilungsschlüssel aufgeteilt."	

- j) Der Eintrag für Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	317	Analytische TAC	
Frankreich	191	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	973		
Union	1 481		
TAC		Entfällt"	

- k) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in den grönlandischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönlandische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	2 400	Analytische TAC	
Frankreich	2 400	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	4 800		
Norwegen	2 700		
TAC		Entfällt"	

- l) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC	
Frankreich	328	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	182	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 550		
TAC		Entfällt"	

- m) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	50 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."		

- n) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N1GRN.)
Deutschland	2 075	Analytische TAC	
Union	2 075	⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Südlich von 68° N zu fangen."		

- o) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	3 695	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	195	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	3 890	⁽¹⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden."		

- p) Der Eintrag für Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766	⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	95	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	84	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	405	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	150	⁽¹⁾	
Union	1 500	⁽¹⁾	
TAC		Entfällt	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."		

- q) Der Eintrag für Rotbarsche (pelagisch) in den grönländischen Gewässern der Gebiete NAFO 1F und den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: NAFO 1F (grönländische Gewässer) und V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/N1G14P)
Deutschland	2 173 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Frankreich	11 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	16 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	2 200 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Norwegen	800 ⁽³⁾	

TAC Entfällt

⁽¹⁾ Darf nur mit Schleppnetzen gefangen werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Die Quoten dürfen im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern der darin gefangene Teil der Quoten getrennt gemeldet wird (RED/*5-14P). Wenn im NEAFC-Regelungsbereich gefischt wird, darf erst ab dem 10. Mai 2013 und nur in tiefen pelagischen Gewässern innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten ("NEAFC-Box") gefischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

⁽³⁾ Diese dürfen nur innerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen werden (RED/*5-14N)."

- r) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117	⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	47	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	186	⁽¹⁾	
Union	350	⁽¹⁾	
TAC			Entfällt

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."

3. Anhang ID der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 949	⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal	1 263	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Übrige Mitgliedstaaten	135,5	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	8 347,5		
TAC	13 700		

(¹) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).
 (²) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang."

- b) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean südlich von 5° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 818,18	⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal	361,82	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	5 180		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	15 000		

(¹) Besondere Bedingung: Bis zu 3,86 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N)."

4. Anhang IJ der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

"ANHANG IJ"

SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

"Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 808,07	Analytische TAC
Niederlande	8 463,14	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	5 433,05	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	9 341,74	
Union	31 046"	

5. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

"ANHANG III"

**HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR EU-SCHIFFE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK: 25 DE: 5 FR: 1 IE: 8 NL: 9 PL: 1 SV: 10 UK: 18	57
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16 IE: 1 ES: 20 FR: 18 PT: 9 UK: 14 Nicht aufgeteilt: 2	50
	Makrele	Entfällt	Entfällt	70 ¹
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450 UK: 30	150

¹ Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden."

6. Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

"ANHANG VIII"

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Venezuela ¹	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

¹ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen."
